

zugestanden werden, so führte der Gerichtshof aus, daß es sich für ihn bei der Vorpiegelung einer zu hohen Auflage in erster Linie nicht darum handelte, jene Prospekte unentgeltlich in seinen Besitz zu bringen, obschon er, wie gezeigt, auch den kleinen Nutzen, der ihm aus deren Verkauf als Matulatur erwuchs, nicht verschmähte; seine Absicht wird aber in der Hauptsache auf Erlangung der höheren Beilagegebühren gerichtet gewesen sein. Hierzu kam, daß X sich seiner Schuld augenscheinlich wohl bewußt gewesen ist (er hatte nach Eröffnung des Strafverfahrens den geschädigten Firmen Entschädigungen in Höhe von mehreren Hundert Mark gezahlt), so daß der Gerichtshof die volle Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer rechtswidrigen, auf Erlangung eines Vermögensvorteils gerichteten Absicht des Angeklagten gewann. Stand hiernach gegen den Angeklagten in drei Fällen fest, daß er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen Anderer geschädigt habe, so hatte er sich nach § 263 des Strafgesetzbuches des Vergehens des Betruges schuldig gemacht, und der Gerichtshof erkannte dementsprechend auf zwei Monate Gefängnis.

Bei Bemessung der Strafe war der Gerichtshof zu dem Entschluß gekommen, daß mildernde Umstände nicht zu bewilligen seien. Daß, wie von der Verteidigung hervorgehoben worden war, das Verfahren des Angeklagten in Buchhändlerkreisen vielfach üblich sei, benehme der Handlungsweise nichts von ihrer moralischen Verwerflichkeit. Der Inserent eines Blattes und derjenige, welcher sich desselben zur Beilegung seiner Prospekte bedienen wolle, sei darauf angewiesen, der Angabe des Verlegers über die Höhe der Auflage unbedingtes Vertrauen zu schenken, da ihm jede Möglichkeit fehle, ihre Richtigkeit zu kontrollieren. Dieses Vertrauen aber bedürfe eines energischen Schutzes, und man habe deshalb gegen den Angeklagten nicht auf Geld-, sondern auf Freiheitsstrafe erkannt.

Daß nach den Beteuerungen des Angeklagten demselben die Absicht des Betruges ferngelegen habe, vermochte der Gerichtshof nicht anzuerkennen. Denn zugegeben auch, es sei für das Anführen der höheren Auflageziffer mitbestimmend gewesen, den Ruf des »Coriolan« beim Lesepublikum zu heben, so rechtfertige dieser Beweggrund doch keineswegs die Verletzung der dem Angeklagten im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit den Insertionsfirmen obliegenden Offenbarungspflicht der tatsächlichen Auflagehöhe einer Zeitschrift. Den drei geschädigten Firmen gegenüber handelte es sich nicht um die Wahrung des äußeren Ansehens des »Coriolan«, sondern lediglich um die Regulierung eines rein geschäftlichen Punktes, nämlich um die Berechnung der Beilagegebühren, deren Höhe sich naturgemäß nach der Auflagehöhe der Zeitschrift bestimmen mußte.

Aus der scharfen Beurteilung, welche der Richter einem Verfahren gegenüber beobachtet hat, das seitens des Verlegers vielleicht nur als eine harmlose, reklamenhafte Uebertreibung angesehen worden ist, spricht jedenfalls vernehmlich die Mahnung zur größten Gewissenhaftigkeit bei ziffermäßiger Angabe der Auflagen, und eine solche Gewissenhaftigkeit ist nicht nur am Platze bei direkten Mitteilungen in Verhandlungen über Inserate und Beilagen, sondern auch bei Bezifferung der Auflagen in Beantwortung der regelmäßig wiederkehrenden Anfragen der Annoncenerpeditionen behufs Bearbeitung von deren Zeitungskatalogen.

Manche Zeitungskataloge enthalten namentlich bei Fachzeitschriften so überraschende Auflageziffern, daß man allerdings vermuten möchte, es lägen denselben zu reichlich »abgerundete« Angaben zu grunde; denn unmöglich kann man annehmen, daß Annoncenerpeditionen, etwa aus Vorliebe für Zeitschriften, welche ihnen besonders hohen Inseratenrabatt gewähren, ihrerseits übertriebene Auflageziffern angeben sollten.

Gegen eine so verfahrenende Annoncenerpedition würde seitens des Richters genau wie in dem vorstehend berichteten Fall auf Betrug erkannt werden; kann die Annoncenerpedition aber beweisen, daß sie nur die ihr von dem betreffenden Verleger mitgeteilten

Auflageziffern angegeben hat, so würde der Richter vermutlich die Verlagsbuchhandlung zur Verantwortung ziehen, wenngleich keine direkten Verhandlungen derselben mit dem Inserenten stattgefunden haben.

### Vermischtes.

Vom Postwesen. — Ueber eine Verbesserung im Postauftragswesen berichtet die »Hamburger Börse«: Bei der Weitergabe von Postaufträgen zum Protest an Gerichtsvollzieher oder Notare sollen die Postanstalten künftig auf dem bezüglichen Briefumschlag in die Augen fallend angeben: »Postauftrag zum Protest« und daneben den Fälligkeitstag verzeichnen. Hierdurch sollen bei etwaiger Abwesenheit des mit dem Protest betrauten Beamten die empfangenden Familienmitglieder oder Bevollmächtigten desselben in die Lage versetzt werden, Eile und Wichtigkeit der Sache zu beurteilen und deren Erledigung herbeizuführen; dementsprechend sollen Postaufträge zum Protest auch stets bestellt werden, gleichviel ob der Gerichtsvollzieher seine Postsachen abholt oder nicht, und sollen endlich zu protestierende Aufträge, deren Fälligkeitstag bereits verstrichen ist, stets durch Eilboten abgetragen werden.

Postverkehr mit der Insel Mauritius. — Bekanntmachung. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Insel Mauritius versandt werden. Das vom Absender im voraus zu entrichtende Porto beträgt 2 M 80 J für jedes Paket. Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 10. April 1889. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Deutsches Buchgewerbe-Museum in Leipzig. — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Tafeln aus der großen Publikation: »Das Werk Adolf Menzel's, mit Text von Jordan und Dohme« (Geschenk der Verlagsanstalt vormals Brudmann in München), ferner eine Auswahl von Accidenzdrucken aus dem Internationalen Musteraustausch Band IX (Geschenk des Herrn C. Th. Naumann in Leipzig). Das Wesen dieses nützlichen, meist nur in Buchdruckerkreisen bekannten Unternehmens ist so eigenartig, daß einige Mitteilungen darüber wohl auch den Buchhandel interessieren werden. Jeder Buchdrucker, der sich beteiligen will, liefert so viele Exemplare eines Blattes gratis, daß jeder Beteiligte ein Exemplar des vollständigen Bandes ebenfalls gratis erhalten kann. Es finden sich so Beiträge aus allen Ländern, vorzugsweise allerdings aus England, zusammen. Es freut uns aus bester Ueberzeugung feststellen zu können, daß die Arbeiten aus Deutschland bei weitem die besten sind. Wegen Beteiligung an diesem Unternehmen wollen sich die Herren Buchdrucker an Herrn Johannes Baensch-Drugulin in Leipzig wenden.

Als besonders lehrreich und unterhaltend unter den neu ausgestellten Sachen ist eine Sammlung von Momentphotographien hervorzuheben, welche Herr Ottomar Anschütz in Lissa dem Buchgewerbe-Museum gestiftet hat.

Unter den Neuerwerbungen für die Königl. Sächsische Bibliographische Sammlung sei hier besonders auf einen Einbanddeckel in einer nicht häufigen Technik hingewiesen. Im Mittelfeld ist die Jungfrau Maria, mit dem Jesuskinde auf dem Arme, in das Leder eingeschnitten, während der Hintergrund durch das Abziehen der obersten Hautschicht des Leders rauh gemacht ist. Umgeben ist das Mittelfeld von Ornamentstreifen, die mit der Nolle in das Leder gepreßt sind. Während die Figur auf eine frühere Vorlage hinweist, ergibt sich aus dem Ornament, daß der Einband aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts stammt.

Außer den Vormittagen (Dienstags, Donnerstags, Sonnabends, Sonntags) ist das Museum Montags und Donnerstags abends von 6—9 Uhr für Lese- und Studienzwecke geöffnet.

Firmen-Verschmelzung. Aktiengesellschaft. — Ueber eine Verschmelzung von Stuttgarter Verlagsfirmen, welche durch Umfang und zeitgemäße Gestaltung ihrer Unternehmungen, wie nicht minder durch die hervortretenden Persönlichkeiten ihrer Inhaber dem deutschen Sortiment von vorteilhaftester Seite bekannt sind, wird uns aus Stuttgart vom 16. d. M. folgendes geschrieben, was wir leider nur sehr verspätet — übrigens mit unseren aufrichtigen Wünschen für das Gedeihen der neuen großartigen Unternehmung — hier mitteilen können:

Stuttgart, 16. April 1889. — Heute wurde zwischen den Firmen: Gebrüder Kröner (einschließlich der Firma Hermann Schönleins Nachfolger) und W. Spemann in Stuttgart ein Vertrag über Vereinigung der beiderseitigen Verlagsgeschäfte nebst Buchdruckereien und über die Organisation des neuen Geschäftes als Aktiengesellschaft abgeschlossen. Die Konstituierung der Aktiengesellschaft soll demnächst erfolgen. Die genannten Geschäfte gelten vom 1. Januar d. J. an als für die neue Gesellschaft geführt.

Das Aktienkapital wird 5 Millionen Mark betragen, von welchem Betrag ein Teil seine Verwendung in Beteiligungen bei anderen Verlagsgeschäften finden wird. Die Aktien der Gesellschaft werden nicht an den Markt gebracht; es ist vielmehr unter den Interessenten für einen längeren Zeitraum vereinbart, daß die Aktien vereinigt und von jedem Verkauf ausgeschlossen bleiben.